

Ausfertigung

S 34 KR 34/11



SOZIALGERICHT DRESDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt André Maak, Straße am Lessinghaus 1,
02977 Hoyerswerda,

g e g e n

AOK PLUS Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen, vertreten durch den Vorstand, Sternplatz 7, 01067 Dresden,

- Beklagte -

hat die 34. Kammer des Sozialgerichts Dresden auf die mündliche Verhandlung vom 9. März 2012 in Dresden durch die Richterin am Sozialgericht Ulshöfer, den ehrenamtlichen Richter Mäge und die ehrenamtliche Richterin Nitschmann für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 15.03.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.12.2010 verurteilt, der Klägerin als weitere medizinische Behandlungsmaßnahme eine Korrektur des Kehlkopfes zu gewähren.
- II. Die Beklagte hat der Klägerin die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

I.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, die Kosten für eine Korrektur des Kehlkopfes der Klägerin, speziell das Abschleifen des Adamsapfels, zu übernehmen.

Die geborene und bei der Beklagten krankenversicherte Klägerin unterzog sich im Jahr 2010 – ausgehend von einer transsexuellen Entwicklung – einer Geschlechts angleichenden Operation von Mann zu Frau. Die Kostenübernahme für diese Operation bewilligte die Beklagte – nach ursprünglicher Ablehnung vom 09.09.2009 - durch Bescheid vom 15.03.2010. Weitere bewilligte sie – durch gesonderten Bescheid vom 01.06.2010 – eine Kostenzusage für die gleichfalls beantragte Haarentfernung.

Mit Bescheid vom 15.03.2010 lehnte die Beklagte jedoch die Kostenübernahme für eine Kehlkopfkorrektur ab, da es sich hierbei um einen kosmetischen Eingriff handele.

Bezüglich der Ablehnung einer Kehlkopfkorrektur hielt die Klägerin ihren Widerspruch, der bereits gegen die Ablehnung vom 09.09.2009 gerichtet war, aufrecht. Es gehe nicht darum, ob eine entstellende Erscheinung vorliege. Allein der Umstand, dass „es bei ihr anders aussehe, als normalerweise bei Frauen“ belaste sie sehr.

Hierauf holte die Beklagte erneut eine gutachtliche Stellungnahme des MDK ein, welche zu dem Ergebnis gelangte, dass bei der beantragten Kehlkopfverkleinerung kosmetische Aspekte im Vordergrund stünden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 21.12.2010 lehnte hierauf die Beklagte schließlich die beantragte Kostenübernahme für eine Operation zur Schilddrüseverkleinerung ab. Es könne nicht von einer Krankheit im Sinne des § 27 Abs. 1 SGB V ausgegangen werden. Denn nicht jeder körperlichen Unregelmäßigkeit komme Krankheitswert zu. Eine Krankheit liege nur vor, wenn der Versicherte in seinen Körperfunktionen beeinträchtigt werde

oder wenn die anatomische Abweichung entstellend wirke. Eine schwere Entstellung liege erst dann vor, wenn sie bei Menschen, die nur selten Umgang mit Behinderten haben, üblicherweise Missempfinden, wie Erschrecken oder Abscheu oder eine anhaltende Abneigung auslösten. Hiervon könne vorliegend nicht ausgegangen werden. Die Kostenübernahme für eine solche Operation bedürfe im Hinblick auf die damit verbundenen Risiken einer besonderen Rechtfertigung. Eine solche Rechtfertigung bestehe vor allem wegen der Schwierigkeiten der Vorhersage des Einflusses von körperlichen Veränderungen auf psychische Leiden und der deswegen unsicheren Erfolgsprognose nicht. Psychische Störungen seien in der Regel nur mit Mitteln der Psychiatrie und Psychotherapie zu behandeln.

Hiergegen richtet sich die am 20.01.2011 erhobene Klage.

Die Klägerin fühle sich durch den nach wie vor deutlich sichtbaren Adamsapfel permanent gehemmt, insbesondere im Umgang mit Menschen. Sie müsse leider immer wieder feststellen – und dies bei Personen beiderlei Geschlechts, dass auch dritte Personen, die um die „Vergangenheit“ der Klägerin keine positive Kenntnis hätten, ein zurückhaltendes bzw. teilweise sogar abwehrendes Verhalten gegenüber der Klägerin zeigten. Zudem habe die Klägerin die Erfahrung gemacht, dass insbesondere Frauen in neun von zehn Fällen bereits durch einfachen Blickkontakt zu der Erkenntnis kommen, dass die Klägerin keine „normale“ Frau sei. Dies führe immer wieder zu Situationen, welche die Klägerin psychisch stark beeinträchtigten, wobei die Reaktionen von fragenden oder prüfenden Blicken angefangen bis hin zur fehlenden Akzeptanz reichen könnten.

Im Zusammenhang mit dieser Klage hat die Beklagte erneut eine gutachtliche Stellungnahme des MDK vom 16.09.2011 eingeholt. Der vorgelegte psychotherapeutische Therapiebericht mache nicht deutlich, dass ohne eine operative Korrektur des Adamsapfels bei der Klägerin eine schwere psychische Funktionsstörung zu erwarten sei, die nicht durch psychotherapeutische Einflussnahme zu behandeln wäre.

Das Gericht hat im Rahmen der Ermittlungen hierzu Stellungnahmen des behandelnden Facharztes für Allgemeinmedizin, Dr. _____, sowie der behandelnden Psychotherapeutin, _____, eingeholt (hierzu wird auf Bl. 57 und 59 der SG-Akte verwiesen).

Die Kammer hat zunächst die zugesandten Fotos (Bl. 22/23 der Gerichtsakte) in Augenschein genommen.

In der mündlichen Verhandlung vom 09.03.2012 hat die Kammer ausführlich das Erscheinungsbild der Klägerin von verschiedenen Seiten und Entfernungen sowie mit und ohne Halstuch in Augenschein genommen und hieraus Schlüsse bezüglich des spontanen Erscheinungsbildes der Klägerin gezogen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 15.03.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.12.2010 verurteilt, der Klägerin als weitere medizinische Behandlungsmaßnahme eine Korrektur des Kehlkopfes zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Bezüglich des weiteren Vorbringens wird auf die Verwaltungsakte, die Akte des Sozialgerichts sowie die beiliegenden medizinischen Unterlagen verwiesen.

II.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und auch begründet.

Die Klägerin wird durch die angefochtenen Bescheide im Sinne von § 54 Abs. 2 SGG beschwert. Denn diese sind rechtswidrig. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine Operation zur Korrektur des Kehlkopfes (bzw. eines Abschleifens des Adamsapfels).

Gemäß § 27 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) haben Versicherte Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung setzt also eine Krankheit voraus. Damit wird in der Rechtsprechung ein regelwidriger, vom Leitbild des gesunden Menschen abweichender Körper- oder Geisteszustand umschrieben, der ärztlicher Behandlung bedarf oder den Betroffenen arbeitsunfähig macht (BSG, Urteil vom 19.10.2004 – B 1 KR 3/2003 R = BSGE 93, 252 = SozR 4-2500 § 27 Nr. 3 m.w.N.).

Bei der Klägerin liegt eine körperliche Anomalie vor, die als Krankheit in diesem Sinne zu bewerten ist. Nicht jeder körperlichen Unregelmäßigkeit kommt Krankheitswert im Rechtssinne zu; die Rechtsprechung hat diese Grundvoraussetzung für die krankenversicherungsrechtliche Leistungspflicht vielmehr dahingehend präzisiert, dass eine Krankheit nur vorliegt, wenn der Versicherte/die Versicherte in ihren Körperfunktionen beeinträchtigt wird oder wenn die anatomische Abweichung entstellend wirkt (BSG a.a.O.).

Die Leistungspflicht der Beklagten ist hier deshalb begründet, weil die Klägerin wegen einer äußerlichen Entstellung als behandlungsbedürftig anzusehen ist. Hierzu ist zunächst auf die Stellungnahme des Dr. . vom 17.01.2012 zu verweisen. Dieser hat ausgeführt: „Noch sehr störend für die Patientin ist ihr prominenter Adamsapfel, der ihre Wahrnehmung als Frau seitens ihrer Umwelt deutlich erschwert. Sie fühlt sich durch ihn in ihrem Auftreten als Frau stark beeinträchtigt und sozial stigmatisiert. Eine Adamsapfelreduktion ist medizinisch sinnvoll, um die für meine Patientin erhebliche psychische Belastung zu reduzieren.“ Auch die behandelnde Psychotherapeutin, , ist nicht der Auffassung, dass es sich bei der Verkleinerung des Schildknorpels nur um kosmetische Gesichtspunkte handelt. Vielmehr vertritt sie die Auffassung, dass eine solche Operation zu befürworten sei und dazu beitrage, die psychischen Belastungen der Klägerin zu lindern.

Demgegenüber ist für die Kammer nicht so recht nachvollziehbar, wie eine gutachtliche Stellungnahme durch den MDK (vom 16.09.2011), für die maßgeblich eine Beurteilung des äußeren Erscheinungsbildes ist, lediglich nach Aktenlage erstellt werden kann.

Um eine Entstellung annehmen zu können, genügt allerdings nicht jede körperliche Anomalie. Vielmehr – so das BSG (Urteil vom 28.02.2008 – B 1 KR 19/07 R = SozR 4-2500 § 27 Nr. 14 m.w.N.) – muss es sich objektiv um eine erhebliche Auffälligkeit handeln, die naheliegende Reaktionen der Mitmenschen, wie Neugier oder Betroffenheit und damit zugleich erwarten lässt, dass der Betroffene ständig viele Blicke auf sich zieht, zum Objekt besonderer Beachtung anderer wird und sich deshalb aus dem Leben in der Gemeinschaft zurückziehen und zu vereinsamen droht, so dass die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gefährdet ist. Um eine Auffälligkeit eines solchen Ausmaßes zu erreichen, muss eine beachtliche Erheblichkeitsschwelle überschritten sein. Es genügt nicht allein ein markantes Gesicht oder generell die ungewöhnliche Ausgestaltung von Organen, etwa die Ausbildung eines sechsten Fingers an einer Hand. Vielmehr muss die körperliche Auffälligkeit in einer solchen Ausprägung vorhanden sein, dass sie sich schon bei flüchtiger Begegnung in alltäglichen Situationen quasi im Vorbeigehen bemerkbar macht und regelmäßig zur Fixierung des Interesses anderer auf den Betroffenen führt.

Bereits die beigelegten Lichtbilder machen deutlich, dass der Adamsapfel bei der Klägerin extrem deutlich ins Blickfeld gerät. Dies wurde auch in der persönlichen Betrachtung der Klägerin in der mündlichen Verhandlung deutlich. Die Vergrößerung des Schilddrüsenknorpels bei der Klägerin ist sehr deutlich und aus jeder Richtung (seitwärts und von vorn) klar erkennbar. Dies ist insbesondere deshalb entstellend, weil es sich hierbei um ein eindeutig männliches Merkmal handelt. Der Hals der Klägerin sieht eben aus wie der Hals eines Mannes, nicht der einer Frau. Es geht hier nicht um einen Umstand, der leicht übersehen oder gegebenenfalls auch als normal empfunden werden kann, wie etwa eine Fingeranomalie an einer Hand oder eine relativ herbe Gesichtsform durch die Gestaltung der Backenknochen. Die Erscheinung des Adamsapfels kann nicht mehr als eine – wenn auch unschöne – individuelle Ausprägung der Klägerin – als Frau – gesehen werden. Sie ist vielmehr ein unverkennbares Kennzeichen für einen Mann. Vergleichbar damit wäre es etwa, wenn die Klägerin einen unverkennbaren Schnurbart hätte.

Die Kammer hat den optischen Unterschied insbesondere auch daraus erkennen können, dass sich bei einer Abdeckung des Adamsapfels durch einen Schal unmittelbar ein erhebliches anderes, gefälligeres Erscheinungsbild ergab.

Nach Auffassung der Kammer macht es die Auffälligkeit des Adamsapfels für die Klägerin unzumutbar, in der Öffentlichkeit ohne Abdeckung durch einen Schal zu erscheinen. Denn der männlich wirkende Hals ist – gleichsam auf den ersten Blick – unverkennbar.

Mithin sieht die Kammer – nach eindringlicher optischer Beurteilung – eine nicht unerhebliche Entstellung als gegeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes. Die Berufung ist zulässig, da die Kosten dieser Operation den Betrag von 750,00 € übersteigen (§ 144 Abs. 1 SGG).

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Sächsischen Landessozialgericht, Parkstraße 28, 09120 Chemnitz, schriftlich, mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Sozialgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden schriftlich, mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in den elektronischen Gerichtsbriefkasten zu übermitteln ist; nähere Hinweise finden Sie auf der Internetseite www.egvp.de.

Die Einlegung der Berufung durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rechtsmittel innerhalb der Frist in der vorgeschriebenen Form einzulegen ist.

Die Berufungsschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Vorsitzende der 34. Kammer

Ulshöfer
Richterin am Sozialgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Sozialgericht Dresden
Dresden, den 08.05.2012

Lehmann
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle